

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Auskunft:

Dr.in Sabrina Jurovic  
T +43 5574 511 20216

Zahl: PrsG-312-13/BG-153  
Bregenz, am 07.05.2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung erlassen wird, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, u.a. geändert werden; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10. April 2019, GZ: BMF-010000/0019-IV/1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

**Allgemeines:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll eine grundlegende Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung erfolgen. Geplant ist, u.a. zwei Finanzämter einzurichten, nämlich das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe, jeweils mit bundesweiter Zuständigkeit sowie Standorten im gesamten Bundesgebiet. Die bestehenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit sollen entfallen; die Verfahren sollen somit ortsunabhängig durchgeführt werden, womit laut den Erläuterungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung eine gleichmäßige Verteilung der zu erledigenden Akten und Anbringens erreicht werden kann.

Unklar ist, wie sich in der Praxis der Wegfall der örtlichen Zuständigkeit auf die Verfahren auswirken wird. So kann beispielsweise die Bearbeitung eines Aktes oder Anbringens eines Steuerpflichtigen oder auch des Landes Vorarlberg jedes Jahr von einem anderen Standort in Österreich – je nach Auslastung – bearbeitet werden.

Aus unserer Sicht wäre jedenfalls sicherzustellen, dass der notwendige Wissens- und Informationstransfer vollständig und sicher gewährleistet ist, sodass der Steuerpflichtige bei etwaigen Rückfragen nicht wiederholt dieselben Angaben bzw. denselben Sachverhalt erläutern muss. Zudem wäre es für die Steuerpflichtigen von Vorteil, räumlich möglichst nah einen kompetenten Ansprechpartner zu haben, der auch Entscheidungskompetenz hat. Ob dies auch noch bei der vorgesehenen Neuorganisation der Fall sein wird, bleibt abzuwarten.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesabgabenordnung):****Zu § 57 Abs. 1 BAO:**

Nach dieser Bestimmung *kann* der Bundesminister für Finanzen für jedes der beiden Finanzämter mit Verordnung den Sitz festlegen. Nach den Erläuterungen lässt sich aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ableiten, dass der Sitz der Behörde als Angelegenheit der äußeren Organisation zu betrachten ist und damit zumindest mit Verordnung festgelegt werden muss. Die Verordnungsermächtigung sollte daher auch als „muss“- bzw. „hat“-Bestimmung formuliert werden.

Die Bestimmung schließt nicht aus, dass die Sitze auch außerhalb Wiens gelegen sein können. Wir regen daher an, den Sitz eines der beiden Finanzämter in Vorarlberg anzusiedeln oder zumindest im Westen des Bundesgebietes, um eine gleichmäßige Verteilung auf das ganze Bundesgebiet zu erreichen.

Diese Bestimmung normiert weiters für beide Finanzämter eine bundesweite Zuständigkeit. Eine Bearbeitung von Steuernummern – wie z.B. einer Veranlagung – kann ortsunabhängig und somit überregional an jedem Standort bundesweit durchgeführt werden. Es erscheint zur Verhinderung allfälliger Willkür zweckmäßig, die interne Verteilung – anhand von objektiven Kriterien – festzulegen. Ein gangbarer Weg könnte sein, zunächst eine regionale Zuordnung vorzunehmen und in einem weiteren Schritt bei Ungleichverteilung der Akten im Verhältnis zur Größe des Standortes eine Ausgleichsmöglichkeit zu schaffen, die mittels einer Formel errechnet, wieviele Akten „umverteilt“ werden dürfen. Sinnvoll dürfte sein, dann nicht einzelne Akten nach manueller Auswahl einem anderen Standort zuzuteilen, sondern Gruppen von Akten, die nach objektiven Kriterien zusammenhängen (z.B. ganze Buchstaben von Veranlagungen).

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz -  
Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmrvdj.gv.at
4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: info@martina-ess.com
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail:  
c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail:  
karlheinz.kopf@oepkclub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail:  
reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail:  
norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:  
post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:  
abt1.verfassung@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail:  
post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:  
verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:  
landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:  
post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:  
post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
27. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
28. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla), Intern
29. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
30. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
33. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
34. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
35. Abt. Vermögensverwaltung (IIIB), Intern
36. Abt. Wohnbauförderung (IId), Intern
37. Abt. Soziales und Integration (IVa), Intern
38. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
39. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern
40. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
41. Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb), Intern
42. Abt. Wirtschaftsrecht (Vlb), Intern
43. Abt. Abfallwirtschaft (Vle), Intern

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--